

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 2. Juni 2015

49. Verordnung: NÖ Dienstprüfungsverweisungsverordnung - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 19. Mai 2015 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2015, und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2015, verordnet:

Änderung der NÖ Dienstprüfungsverweisungsverordnung

Die NÖ Dienstprüfungsverweisungsverordnung, LGBl. 2200/19, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden in der Tabelle nach der Zeile mit der Bezeichnung „Prüfung für den Wirtschaftsfachdienst“ folgende Zeile angefügt:

„Prüfung für den mittleren Bau- und technischen Dienst	1
Prüfung für den mittleren Agrardienst	1
Prüfung für den Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst	1

Für vertragliche Bedienstete nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, und für beamtete Bedienstete nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, kommt § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung für den Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst, LGBl. 2200/23, weiterhin zur Anwendung.“

2. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 49/2015 tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.“

NÖ Landesregierung

Pröll

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur